

Das Kindeswohl - eine 'abscheuliche Phrase'

Kläsener, Nina; Ziegler, Holger

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kläsener, N., & Ziegler, H. (2018). Das Kindeswohl - eine 'abscheuliche Phrase'. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 38(149), 29-44. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-76882-5>

Nutzungsbedingungen:

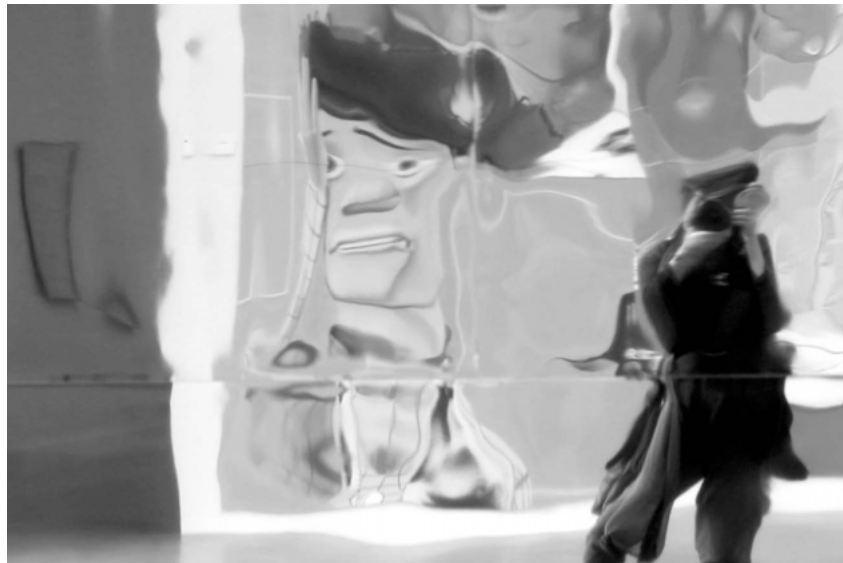
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Nina Kläsener & Holger Ziegler

Das Kindeswohl – eine ‘abscheuliche Phrase’

Probleme mit dem guten Leben

„Das ‘gute Leben’ eine ‘abscheuliche Phrase’“ lautet der Titel eines kontroversen Beitrags von Jürgen Habermas (2010), der seine grundlegende Skepsis gegen einen Bezug auf Wohlergehen als politische Kategorie zum Ausdruck bringt. Dabei formuliert Habermas alles andere als eine randständige Position: Die Zurückweisung eines politischen Bezugs auf das „so called ‘good life’“ als eine „detestable phrase“ übernimmt Habermas von keinem geringeren als John Rawls. Für einen großen Teil der modernen politischen Philosophie, steht eine Orientierung am (individuell) guten Leben im Verdacht, die Grundlagen moralischer, rechtlicher bzw. politischer Normativität grundlegend zu verfehlen. Sobald sich staatliche oder öffentliche Einrichtungen anmaßen, Lebensformen von Dritten zu dekretieren, stecken sie schnell mit mehr als einem Bein im Sumpf des Tugendterrors. Vor allem Jürgen Habermas hat diese Kritik nicht nur politisch, sondern auch epistemisch mit dem Verweis vorgetragen, dass es schlechterdings keine Möglichkeit gäbe, das Gute philosophisch zu bestimmen. Jeder Versuch einer materialen bzw. inhaltlich substantiellen und allgemeingültigen Formulierung des Guten müsse begründungstheoretisch scheitern, weil er voraussetze, „vor jeder moralischen Überlegung bereits [zu] wissen, was denn das für alle gleichermaßen Gute ist [...]“. Aber niemand kann aus der Beobachterperspektive schlicht feststellen, was eine beliebige Person für gut halten soll“ (Habermas 1996: 44). Verbunden mit dieser Kritik sind Positionen, die das Grundrepertoire einer politisch liberalen Perspektive kennzeichnen. Diese manifestieren sich vor allem in Form von anti-paternalistischen und anti-perfektionistischen sowie demokratietheoretischen Argumenten, die keinesfalls einfach von der Hand zu weisen und auch im Kontext der Debatten um das Kindeswohl virulent sind. So weisen etwa Nina Oelkers und Mark Schrödter (2010: 143) darauf hin, dass Konzepte, die demokratische Partizipation in den Mittelpunkt stellen, typischerweise die Bedeutung von Interessen, Selbstbestimmungsforderungen und dem Willen von Kindern hervor-

heben, während „die Auslegung des Kindeswohlbegriffs in der Regel in eine [...] paternalistische Richtung läuft“.

„The Good as Discipline“

Würde man sich lediglich jüngere Debatten in politischer Philosophie betrachten, könnte diese Beobachtung irritieren. Zwar finden sich kaum Perspektiven, die die grundlegende Problematik perfektionistischer und paternalistischer Konsequenzen durch den Rekurs auf das Wohlergehen bezweifeln würden, wohl aber findet sich eine Reihe von Autor*innen, die die Frage menschlichen Wohlergehens und mithin die Frage des Guten in den Mittelpunkt rücken und dabei alles andere als illiberale Positionen vertreten oder einer „coercive political theory“ (Yuracko 2003: 5) das Wort reden. Diese Autor*innen eint, dass sie gerade nicht ein bestimmtes Ideal der Lebensführung akzentuieren, sondern die materialen Realmöglichkeiten von Autonomie, Selbstbestimmung und Würde als Momente, die ein gutes Leben unter Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft ermöglichen, d.h. eine Lebensführung, die die Betroffenen selbst begründet wertschätzen (vgl. z.B. Sayer 2011, Wall 2010, Yuracko 2003). Pointiert in den Worten von Martha Nussbaum (1998) formuliert, wird dabei eine Konzeption des „good as freedom“ elaboriert, die sich scharf von einer Konzeption des „good as disciplin“ abgegrenzt. Alleine mit einer solchen Konzeption scheint es überhaupt denkbar, den fundamentalen Einwänden gegen einen politischen Bezug auf das Gute zu begegnen.

Fraglich ist, ob die Kategorie des Kindeswohls einer solchen Konzeption des *good as freedom* entspricht. Dagegen spricht einiges. Für die zeitgenössische Debatte um das Gute ist es typisch, dass der Begriff des Wohlergehens im Rekurs auf immanente Aspekte der eigenen Praxis der Adressierten auf die je besonderen sozialen, kulturellen und personalen Spezifika von Subjekten zu spezifizieren sei. Wohlergehen im Allgemeinen könne nur in sehr grundlegenden kategorialen Mustern formuliert werden. Seine konkrete Spezifizierung sei notorisch an die je detaillierte Bestimmung konkreter Gegebenheiten gebunden. Der Rekurs auf Wohlergehen erfordere, wie es Andrew Sayers formuliert, „attentiveness to the object“ (Sayer 2011: 57). Unter diesen Bedingungen würde es auch im Falle von Minderjährigen ausreichen, von Wohlergehen zu sprechen. Pointiert formuliert ist die Rede vom Kindeswohl theoriearchitektonisch ungefähr so notwendig wie die Rede von Frauen- oder Männerwohl, Behindertenwohl, Ausländerwohl, Bankangestelltenwohl, Katholikenwohl, Schwulenwohl, Schwabenwohl, Rush-hour-des-Lebens-Wohls etc. Der Begriff des Kindeswohls scheint deshalb als eine eigenständige Kategorie bemüht zu werden, weil Kinder als Gruppe fokussiert

werden, denen es aufgrund ihres jungen Lebensalters an Autonomiefähigkeit mangelt. Dieser Aspekt ist nun in einer besonderen Weise bemerkenswert: Es wird genau das in Abrede gestellt, was in modernen Versuchen zur Rettung des Wohlergehensbegriffs, d.h. in der Formulierung des *good as freedom* in den Mittelpunkt gestellt wird.

Unabhängig davon, wie hoch oder niedrig man die Messlatte für Autonomiefähigkeit hängt (im Überblick Wall 2012), dürfte es zwar schwer zu bestreiten sein, dass die Autonomiefähigkeit eines Kleinkindes in der Regel auf einem qualitativ und quantitativ anderem Niveau angesiedelt ist als die einer Acht- oder Vierzehn- oder Vierzigjährigen. Die typische Antwort auf diesen Sachverhalt lautet jedoch, dass Autonomie nicht einfach voraussetzungslos gegeben ist. Wäre dies der Fall, wären auch Autonomieforderungen in politischer sowie in jeder anderen Hinsicht überflüssig: Sie würden lediglich eine ohnehin gegebene Tatsache beschreiben. Entsprechend gehe es um die Eröffnung und Kultivierung individueller und kollektiver Möglichkeitsräume von Selbstbestimmung, und d.h., insbesondere die Ermöglichung der Artikulation von Interessen und Bedürfnissen, um ihre gleichberechtigte Berücksichtigung und ihre demokratische Prozessierung. In diese Richtung weisen die Überlegungen von Janusz Korczak. Diesem ging es zwar in der Tat um Schutz, aber eben um Schutz vor Rechtlosigkeit, Demütigung und Willkür. Kinder, so paraphrasiert Sabine Andresen (2018: 281) Korczaks Überlegungen, „benötigen Formen und Möglichkeiten, ihrem Sein, ihrem Empfinden, ihren Erfahrungen und ihren Gedanken Ausdruck zu verleihen. Etwas zur Sprache bringen zu können [... ist der zentrale] Zugang zum Kindeswohl“. Die Perspektive Korczaks lässt sich insofern als ein eindrücklicher Versuch deuten, die Formulierung des „good as freedom“ auch auf die Situation von Kindern beziehen.

Genau dies macht der vorherrschende Kindeswohlbegriff nicht. Er unterstellt einen Mangel an Autonomiefähigkeit und ermächtigt Dritte, „im Interesse“ des Kindeswohls zu handeln, wobei diese Dritten sowohl bestimmen, was das Interesse ist, als auch, was das Wohl konstituiert. Doris Bühler-Niederberger hat diesen Sachverhalt empirisch rekonstruiert: Was dem Kindeswohl diene, so führt sie aus, werde von Expert*innen definiert, „die über die nötige Definitionsmacht verfügen [...]. In den Hintergrund geraten bei solchen Definitionsprozessen aber die artikulierten und artikulierbaren Bedürfnisse und Kompetenzen konkreter, individueller Kinder“ (Bühler-Niederberger 2011: 198). Man muss sich die Fallhöhe vergegenwärtigen, die in der Überführung der Kategorie des guten Lebens in diese Kategorie des Kindeswohls angelegt ist. Das gute Leben verweist auf die Verfügung über die eigenen Projekte. Die Führung eines Lebens „by being led from the outside according to values the person does not endorse“ (Kymlicka 1990:

203) ist qua Definition eben kein gutes Leben. Die Kategorie des Kindeswohls akzentuiert und lizenziert das Gegenteil. Dieser Sachverhalt wird in sozialpädagogischen Debatten durchaus diskutiert. Dies gilt aber ersichtlich weniger in den Fällen, in denen es um das Kindeswohl als zentrale Kontingenzformel für Hilfeentscheidungen in der Kinder- und Jugendhilfe geht, sondern vor allem dort, wo über die Auslegung der UN-Kinderrechtskonvention philosophiert wird.

Kindeswohl und die UN-Kinderrechtskonvention

Die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention wird bisweilen als ein revolutionärer Akt beschrieben, der die politische Perspektive auf Kinder grundlegend verändere. Ob dem tatsächlich so ist, ist strittig (kritisch Clark/Ziegler 2014). Diese Debatte ist an dieser Stelle jedoch zweitrangig. Bemerkenswert sind vielmehr die Ausführungen der Vertreter*innen einer optimistischen und progressiven Lesart der UN-Kinderrechtskonvention, und zwar insbesondere dann, wenn sie mit dem für die Kinder- und Jugendhilfe handlungsleitenden Kindeswohlbegriff kontrastiert werden.

So würdigt etwa Manfred Liebel die UN-Kinderrechtskonvention (auch) mit Blick auf das dort artikulierte Recht auf vorrangige Berücksichtigung des besten Interesses eines Kindes. Dabei würde, so Liebel, die ontogenetische Tatsache einer „Autonomisierung der Interessen [...] mit der Entwicklung der subjektiven Fähigkeiten“ ebenso gewürdigt wie die Forderung „der Hervorbringung solcher gesellschaftlicher und politischer Bedingungen [akzentuiert], die es erlauben, als soziale Subjekte über [...] ihr Leben selbst zu verfügen und es nach eigenen Interessen zu gestalten“ (Liebel 2015: 19). Ferner argumentiert Liebel, dass „mit der UN-Kinderrechtskonvention, in der zum ersten Mal Kinder als eigenständige Rechtssubjekte definiert werden, [wobei] das Konzept des besten Interesses eine neue Bedeutung erlangt, die seine paternalistischen Wurzeln hinter sich lässt“. Zugleich verweist er auf den ‚Geist‘ – im Gegensatz zum bloßen Text – der Konvention, der zum Ausdruck brächte, dass es nicht ausreichte, dass „Kinder nur in abstrakter Weise als ‚Rechtssubjekte‘ begriffen werden, sondern Kinder müssen in konkreter Weise gleichzeitig als ‚soziale Subjekte‘ begriffen werden, für die die Rechte einen Sinn ergeben und mit denen sie etwas ‚anfangen‘ können“ (Liebel 2015: 71).

Allerdings, so konzedieren auch Liebel und andere Kommentator*innen, sei die in der UN-Konvention bemühte Rede vom „best interests of the child“ multipel und strapazierfähig interpretierbar. Es sind nicht nur Kritiker*innen der UN-Konvention, die die Offenheit dieser Kategorie kritisiert, sondern auch der

Kinderrechtsausschuss selbst. Sie sei anfällig für unterschiedliche Bilder einer guten Kindheit, für zeitbedingte Erziehungsvorstellungen und insofern auch für politischen Missbrauch. Es bestünde die Gefahr, dass im Rekurs auf ein vages Kindeswohl manifeste Rechte von Kindern relativiert oder ausgehebelt würden – genau dies markiert im Übrigen auch einen der Gründe, warum John Rawls den politischen Bezug auf das Gute als abscheuliche Phrase zurückgewiesen hat.

Aus Perspektive der optimistischen Vertreter*innen der Kinderrechtskonvention komme es darauf an, die Rede vom „best interests of the child“ richtig zu interpretieren. Zumindest derzeit und für Deutschland ist diese Interpretation allerdings weitgehend entschieden. Die Rede vom „best interest of the child“ ist in der deutschen Übersetzung schlicht mit „Kindeswohl“ übersetzt worden. Aus juristischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich Deutschland so die Grundlage für eine ‚niedrige Hürde‘ hinsichtlich der Compliance mit der Konvention geschaffen habe. Andere, etwa Vanessa Masing (2015: 23) kritisieren, dass mit dem Rekurs auf den überkommenen Kindeswohlbegriff (bewusst) an „einem Begriff festgehalten [...worden sei], der historisch dem Fürsorgerecht entstammt und traditionell dem (paternalistischen) Kindheitsbild eines passiven Kindes ohne Agency zuzuordnen ist“. Etwas präziser formuliert entspringt der Begriff dem Bürgerlichen Gesetzbuch des deutschen Kaiserreichs und ist von dort aus ins Familien- und ins Fürsorgerecht diffundiert, aber dies unterstreicht eher den kritisierten Sachverhalt, statt ihn zu ändern. Mit dem 1896 verabschiedeten und 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde zugleich ein für das gesamte Deutsche Reich gültiges einheitliches Familien- und Kindschaftsrechts festgelegt. Grundüberlegung war zum einen die Sicherung der natürlichen Stellung des Inhabers familialer Gewalt (des Vaters) sowie die Idee, dass es das natürliche und sittliche Gesetz sein solle, das Familienverhältnisse beherrsche, zum anderen wird der Gedanke akzentuiert, dass dieser Gewalt Fürsorgepflichten gegenüber dem Kind korrespondieren (vgl. Planck 1901). In dieser Hinsicht wurde der Begriff des Kindeswohls rechtlich kodifiziert und insbesondere in § 1666 expliziert:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

Seit seiner Etablierung im Wilhelminischen Obrigkeitsstaat hat dieser Kindeswohlbegriff „eine einflussreiche Karriere hinter sich, in der er lange Zeit in

ideologischer Weise benutzt wurde, um beliebige politische Ziele im Umgang mit Kindern durchzusetzen“ (Liebel 2018: 23). Im NS wurde er mit rassistischen Kriterien unterfüttert und gegen als ‘minderwertig’ geltende Kinder gerichtet, und auch jenseits des NS rechtfertigte der Kindeswohlbegriff Zwangsbehandlungen im Falle der ‘Verwahrlosung’ von – vor allem (sub-)proletarischen – Kindern und Jugendlichen.

Der Verweis auf die Genese des Kindeswohlbegriffs soll jedoch nicht als eine bloße Problematisierung rechtshistorischer Erblasten verstanden werden. Es geht um sehr Gegenwärtiges: So konstatiert etwa Wapler (2017: 66), dass sich ungeachtet der erheblichen und herausgehobenen Bedeutung von Kindeswohlüberlegungen im Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie dem Recht des Jugendschutzes eine „explizit kinderrechtlich fundierte Anwendung des Kindeswohlprinzips“ nicht fände.

Nun stellte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014) im Rekurs auf die Forderung einer Priorisierung des „best interests of the child“ in politischen Entscheidungen und Verfahren fest, dass dieses in Deutschland „insbesondere (...) gegenüber Kindern aus bildungsfernen und sozioökonomisch benachteiligten Familien einschließlich Flüchtlingskinder(n) und asylsuchende(n) Kinder(n) häufig missachtet“ werde (CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014: Para 26), allerdings deutet wenig darauf hin, dass diese Ermahnung eine wie auch immer gelagerte Neuformulierung des Kindeswohlbegriffs anregt. Die Bundesregierung stellt vielmehr ein ums andere Mal klar, wie der deutsche Kindeswohlbegriff zu verstehen sei; nämlich als „die Richtschnur sowohl für die Ausübung der elterlichen Erziehungsverantwortung als auch für die Ausübung des staatlichen Wächteramts zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl“ (BMFSFJ 2010: § 76). Formal ist das alleine deshalb kein allzu großes Problem, weil die UN-Kinderrechtskonvention in den völkerrechtlichen Bereich fällt und die völkerrechtliche Literatur keinen einheitlichen Kindeswohlbegriff kennt (vgl. Riedel 2010: 27).

Kindeswohl als deutscher Rechtsbegriff

Der deutsche Kindeswohlbegriff ist nun primär ein familienrechtlicher Rechtsbegriff. Akzentuiert wird die Erziehungsverantwortung und Erziehungseignung von Eltern. Genau auf diesen familialen Bereich ist die Rede vom Kindeswohl gemünzt. Sie reguliert primär Spannungsverhältnisse von elterlichen und staatlichen Ansprüchen. Entsprechend muss man diesen Begriff bis an seine Grenzen strapazieren, um etwa gesellschaftliche, politische, infrastrukturelle, sozio-ökonomische etc. Forderungen mit Blick auf das Kindeswohl zu fundieren. Darüber hinaus ist

mindestens fraglich, ob das, was die Verteidiger*innen des Kindeswohlbegriffs an mehr oder weniger Progressivem und Gedeihlichen anführen, das durch das Kindeswohl abgesichert tatsächlich so viel mit der Kindeswohlkategorie zu tun hat. Immerhin findet sich die verfassungsgerichtliche Feststellung dass Kinder (ab Geburt) uneingeschränkte und eigenständige Grundrechtsträger*innen mit anerkannten Persönlichkeitsrechten sind. Diese Feststellung ist nicht aus dem Kindeswohl abgeleitet und wenn überhaupt, dann begrenzt sie die Willkür der Kindeswohlinterpretation.

Tatsächlich ist die Willkür der Kindeswohlinterpretation damit aber nur moderat begrenzt. Bode und Turba (2105: 106) weisen darauf hin, dass trotz aller Regulierung und Standardisierung des Feldes, Kindeswohl situativ interpretiert würde. Die je lokale Praxis folge „eher einer ‘negotiated order’ als einem stringent operationalisierten gesetzlichen Auftrag“ (ebd.: 360). Das scheint insbesondere dort der Fall zu sein, wo es weniger um Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne geht. Vergegenwärtigt man sich, dass z.B. ambulante Hilfen zur Erziehung im Rekurs auf deren Eignung und Notwendigkeit gewährt werden, eine Situation zu bearbeiten, in der „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (SGB VIII in § 27 Abs. 1), scheint die Rede von einer ‘negotiated order’ eher euphemistisch. Der Monitor Hilfen zur Erziehung 2016 (S. 29) weist Inanspruchnahmewerte für ambulante Hilfen zur Erziehung aus, die zwischen 19 und 591 Hilfen pro 10.000 jungen Menschen in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk variieren, d.h. um das 31-fache zwischen der Kommune, genauer dem Jugendamtsbezirk, mit der höchsten Inanspruchnahme und der mit der niedrigsten. Berücksichtigt man bei den 572 Jugendamtsbezirken in Deutschland die zwanzig Bezirke mit den höchsten und die zwanzig Bezirke mit den niedrigsten Werten nicht, findet sich immer noch eine noch eine Spannweite zwischen 58 und 357 Hilfen zur Erziehung pro 10.000 jungen Menschen. Diese Varianzen ambulanter Hilfen zur Erziehung werden durch demographische Merkmale in den Jugendamtsbezirken nur sehr partiell aufgeklärt. Es kann angenommen werden, dass die Varianz – sowie der steigende Variationskoeffizient – der Inanspruchnahmeraten ambulanter Hilfen zur Erziehung im hohen Maße in den Varianzen in der Gewährungspraxis der Jugendämter begründet liegt und mithin in unterschiedlichen Situationsinterpretationen und -aufmerksamkeiten mit Blick auf das Kindeswohl und den sich daraus speisenden Inferenzentscheidungen.

Der Stoff, aus dem das Kindeswohl und seine Gefährdung geschnitzt sind, besteht aus Kategorien des Versagens seitens der Eltern und der Verwahrlosung auf Seiten der Kinder. Artikel 6 des Grundgesetzes reguliert dies in Abs. 3: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes

von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“. Dieses Gesetz ist in § 1666 BGB formuliert: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“.

Diese Kategorie der Kindeswohlgefährdung ist nun bemerkenswerter Weise nicht aus dem Kindeswohl abgeleitet, sondern umgekehrt dient die Kategorie der Kindeswohlgefährdung als, wie es Michel Coester (1983: 171) formuliert hat, „negativer Standard“ für die Definition des Kindeswohls. Dieser negative Standard ist auch für die Hilfen zur Erziehung maßgeblich. Hilfen zur Erziehung sind als Maßnahmen zur sekundären Prävention konzipiert und werden damit nicht offensiv als Maßnahmen zur Beförderung des Kindeswohls formuliert, sondern alleine defensiv unter der Voraussetzung der Feststellung einer Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls.

Die zentrale, Leistungsberechtigungen evozierende, Kategorie bleibt insofern mit der Kategorie von Kindeswohlgefährdung verknüpft und damit mit einer Kategorie, die weniger mit wohlfahrtsstaatlichen Rechten als mit Sittlichkeitsnormen der Regulierung von Familien seit dem Kaiserreich zu hat. Bei den Leistungen geht es darum, dass der auf Erziehungspraktiken bezogene Negativstandard nicht unterboten wird. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm jüngst noch einem explizit deutlich gemacht: Der Kindeswohlbegriff, so das OLG Hamm (Beschluss vom 06. Juni 2016 – 4 UF 186/15), sei nicht an Idealen oder Höchststandards auszurichten. Entsprechend deckelt der Kindeswohlbegriff auch das Leistungsniveau der Hilfen zur Erziehung.

Das einzige Gesetz, welches den Inhalt des Kindeswohlbegriffs näher definiert, findet sich im SGB VIII, welches in seinem § 1 impliziert, es gehe mit dem Kindeswohl darum zu gewährleisten, dass der in der Entwicklung befindliche junge Mensch zu einer selbständigen und verantwortungsbewussten Person heranwachsen kann, die zum Zusammenleben in der Gemeinschaft fähig ist (OLG Hamm Beschl. v. 06.06.2016 – 4 UF 186/15).

Mit dieser Formulierung wird die Aufforderung, die Erziehung junger Menschen zu einer ‘gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit’ zu fördern, zu einem Aspekt des Kindeswohls. Dies ist insofern bemerkenswert, weil es an der dieser Stelle endgültig nicht darum geht, was jungen Menschen widerfährt, sondern um ihr Sozialverhalten, ihre ‘Pro-’ oder ‘Anti-Sozialität’ sowie um das, was man als Disziplinierung bezeichnen kann, oder, in schöneren Worten formuliert, um die Einführung junger Menschen in die gesellschaftlich gültigen Normen, Werte und Regeln.

Mit diesem vagen Kindeswohlbegriff, der zwar das Ziel einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit formuliert, aber ansonsten Verwahrlosung, unerwünschtes und deviantes Verhalten sowie allerlei weitere Unterbietungen von (institutionalisierten) Kultur-, Leistungs- und Sittlichkeitsnormen umfasst, hält sich die moderne Kinder- und Jugendhilfe anschlussfähig an ihre obrigkeitlichen Fürsorgetraditionen. Spätestens seit sämtliche in der 17. Legislaturperiode im Bundestag vertretenen Parteien – mit Ausnahme der Partei „Die Linke“ – eine Interpretation rechtsgültig gemacht, der zufolge es nicht nur zur Abwehr akuter Fremd- und Selbstgefährdungen notwendig sein, sondern dem Wohl eines Kindes dienen kann, wenn diesem z.B. „durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen [wird]“ (Deutscher Bundestag 2017: 1), dürfte klar sein, dass der Kindeswohlbegriff in keiner Weise darauf gerichtet ist, Kinder vor staatlichen Disziplinarzugriffen zu schützen. Der Kindeswohlbegriff lizenziert paternalistische Zugriffe und deckelt das Unterstützungsniveau, mit dem der Kinder- und Jugendhilfe erlaubt wird, auf Deprivationssituationen von Kindern und ihren Familien zu reagieren.

Das Elend mit dem Kindeswohl – Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie

Seit einigen Jahren wird die Tendenz berichtet, dass Hilfen zur Erziehung weniger als bedarfsorientierte Unterstützungen, sondern als Maßnahmen von Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategien eingesetzt werden. Einen Hinweis auf diese Tendenz geben jene Prozeduren, die durch den 2005 in Kraft getretenen § 8a SGB VIII reguliert werden. Alleine im Jahr 2016 wurden auf diesem Fundament etwa 137.000 Einschätzungen zur Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen, die – inklusive der Anrufung von Familiengerichten und exklusive der Fortführung bestehender Leistungen – in knapp 105.000 neue, eingeleitete oder geplante Maßnahmen (exklusive Maßnahmen nach §§ 16-18 und § 28 SGB VIII gut 85.000 neue Maßnahmen) mündeten.

Jenseits der offensichtlich großen Aufmerksamkeit, die Versuchen gewidmet wird, Kindeswohlgefährdungen seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe festzustellen, ist die Statistik zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII insofern interessant, wie ihr entnommen werden kann, dass in nahezu der Hälfte (49%) der Fälle, in denen *keine* Kindeswohlgefährdung sondern „lediglich“ ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, entweder gar keine Hilfe oder eine allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach (§ 16 SGB

VIII) oder eine Beratung gemäß §§ 17-18 oder §28 SGB VIII eingeleitet wurde. Die Wahrscheinlichkeit einer ambulanten (oder teilstationären) Hilfe nach §§ 27, 29-32 oder 35 SGB VIII lag bei 26% dieser Fälle, die einer stationären Hilfe bei 2%. Demgegenüber lag die Wahrscheinlichkeit der Implementation einer Hilfe bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung deutlich höher. Dabei geht es nicht nur um Fremdunterbringungen oder Inobhutnahme. Auch ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach einer Feststellung einer sog. „akuten“ oder „latenten“ Kindeswohlgefährdung eine ambulante Hilfe jenseits der Erziehungsberatung geplant oder eingerichtet wird, höher als in den Fällen, in denen „nur“ ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt wurde. Die Kindeswohlgefährdungsmetapher wird demnach angewendet, wo es um relativ typische Hilfeprozesse geht, für die die Rede von Kindeswohlgefährdung gar nicht gebraucht wird. Der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bedarf es, wenn es darum geht, ein Familiengericht anzurufen. Darum scheint es aber gar nicht primär zu gehen: Bei weniger als einem Viertel der Gefährdungseinschätzungen, in denen eine „akute Kindeswohlgefährdung“ festgestellt wurde, führte dies zu einer Anrufung des Familiengerichts. Dies stützt Hendrik Möllers Argument, dass bei der Kindeswohlgefährdung, die die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe im Zuge von Verfahren nach § 8a SGB VIII feststellt, um etwas anderes geht als bei der Kindeswohlgefährdung, über die ein Familiengericht im Rekurs auf das BGB befindet.

Der hohe Stellenwert, der Feststellung von 'Kindeswohlgefährdungen' im Kontext von Gefährdungsprüfungen nach § 8a SGB VIII zugesprochen wird, ist vor allem hinsichtlich der damit verbundenen Logik des Verdachts in der Konstruktion von Adressat*innen wesentlich. Mit dieser verbunden sind 'spezielle' Formen der Implementation von Leistungen/Maßnahmen. Bei der Feststellung von 'Kindeswohlgefährdungen' tritt häufig neben den Hilfeplan ein Schutzplan, der vor der Einbeziehung der Betroffenen erstellt wird, der die Maßnahmen faktisch entscheidet und der in der Regel konkrete Anforderungen stellt, die als verpflichtende „Auflagen“ formuliert werden. Dabei ermächtigt sich der öffentliche Jugendhilfeträger, Maßnahmen aufzulegen und deren verbindliche Annahme in Form von Kontrakten mit den Personensorgeberechtigten schriftlich festzulegen, die 'eigentlich' nur im Rahmen von familiengerichtlichen Maßnahmen auferlegt werden können.

Schone et al. (2012) haben bereits vor einigen Jahren eine Studie vorgelegt, die nachzeichnet, dass sich solche Schutzkonzepte oft auf die Abwendung von latenten Bedrohungen für das Wohl der Kinder richten, die nur unzureichend präzisiert werden und eher unscharfe Konturen von Problematiken und Bedarfen darstellen, die als teils reichlich amorphe Gefährdungsrisiken beschrieben werden und des Weiteren für die Adressat*innen Transparenz verhindern und weitreichende Kon-

trollaktivitäten befördern. Hierdurch wird das sozialrechtliche Leistungsdreieck der Leistungserbringung zwischen öffentlicher Jugendhilfe, freier Jugendhilfe und den Adressat*innen bei den Hilfen zur Erziehung mit expliziten kontrollierenden Einflüssen versehen. Den Leistungserbringern werden durch die Einbindung in das Schutzkonzept kontrollierende Elemente auferlegt, die „expertokratische Eingriffs- und Überwachungstendenzen“ (Wolff 2007: 138) beinhalten und der Erbringung sozialleistungsförmiger Hilfe- und Unterstützungsleistungen zuwiderlaufen. Wie Schone et al. (2013: 25) monieren, wurde das bislang an „keiner Stelle – weder rechtlich noch fachlich – durchdekliniert (...) wie Schutzkonzepte rechtsstaatlich und fachlich korrekt ausgestaltet werden (können)“.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR, 2015: 25) fordert in seiner „Orientierungshilfe“ „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII“, dass ein Schutzkonzept durch „eine konkrete Anforderung an die Erziehungsberechtigten kennzeichnet (sein sollte), um ihre Kinder vor Gefahren zu schützen, die sich aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten. Im Rahmen einer gewährten Hilfe zur Erziehung beinhaltet ein Schutzkonzept dementsprechend ein Hilfefkonzept nach § 36 SGB VIII, ein Sicherheitskonzept zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren und ein Kontrollkonzept, das die Durchführung der verabredeten Maßnahmen sicherstellt und Konsequenzen der Nichteinhaltung benennt.“ (ebd.: 25).

Dabei bleibt offen, wie diese Aspekte – Kontrolle, Schutz und Hilfe – in der konkreten Anwendung voneinander abzugrenzen oder aber auch miteinander zu verknüpfen seien. Der LVR begnügt sich eher mit der Forderung, dass, wenn eine Hilfe zur Erziehung zur Abwendung der Gefährdung gewährt wird, zwei getrennte Dokumente – sowohl ein Hilfeplan als auch ein Schutzplan – zu erstellen seien, die sich aufeinander beziehen sollen: „Inhalt des Schutzplans sind dabei die auf die Gefährdung bezogenen zwingend notwendigen Maßnahmen und deren Kontrolle, während im Hilfeplan weitergehende (freiwillige) Ziele zur Verbesserung der Erziehungssituation formuliert werden, die zwar hilfreich, aber nicht unabdingbar notwendig sein“ (LVR 2015: 27).

Das Problem ist, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe – im Gegensatz zu den Familiengerichten – zwar über die Berechtigung zum Bezug von Leistungen verfügen kann, bezüglich deren Inanspruchnahme Personensorgeberechtigte einen subjektiven Rechtsanspruch haben. In der Konzeption von Schutzplänen behauptet die öffentliche Jugendhilfe auf Basis ihrer Feststellung einer 'Kindeswohlgefährdung' im Rahmen eines im SGB VIII beschriebenen Verfahrens der öffentlichen Jugendhilfe selbst über „zwingend notwendige Maßnahmen und deren Kontrolle“. Hierzu befugt sind aber Familiengerichte auf Basis der Fest-

stellung einer Kindeswohlgefährdung, die ihre Rechtsgrundlage im BGB findet (vgl. Möller i.d. H).

Dieses Problem ist nicht nur ein „§ 8a SGB VIII-Problem“. Es ist den Begründungen des doppelten Steuerungsbezugs (vgl. Hildenbrand 2014; Poller/Weigel 2011) der öffentlichen Jugendhilfe geschuldet, die die individuellen Rechtsansprüche der Adressat*innen auf wohlfahrtsstaatliche Hilfe- und Unterstützungsleistungen realisieren und zugleich ein staatlichen Wächteramt ausfüllen soll, das auf die Sicherstellung des Wohl des Kindes rekurriert.

Das Selbstbeschreibungsnarrativ der Kinder- und Jugendhilfe lautet, dass sie spätestens mit der Einführung des KJHG auch formal den Wandel von der *obligatorischen* Fürsorge zu einer sozialpädagogischen Dienstleistungsinstanz vollzogen habe. Dies ist eine Chimäre. Die Jugendhilfe hat sich diesem Entwicklungspfad nur partiell, und vor allem nur dann und nur dort angenähert, wo sie fachlich auf den Kindeswohlbegriff verzichtet, und stattdessen von Bedarfen, Leistungen und Unterstützungserfordernissen gesprochen hat. Die Kindeswohlgefährdung blieb dabei zwar eine zentrale Kontingenzformel, jedoch nicht für die Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, sondern für sorgerechtsrelevante Entscheidungen von Familiengerichten.

Der Kindeswohlbegriff bleibt ein defensiver auf die Prävention von Kindeswohlgefährdungen geeichter Bezug, der paternalistische Zugriffe lizenziert und das Unterstützungsniveau der Leistungen deckelt. Mit der verstärkten Anrufung des Kindeswohls wird das obrigkeitliche Erbe reaktiviert. Was bisweilen als Bedeutungsgewinn von autoritären und zwangsbewährten Zugriffsrationalitäten betrachtet wird, lässt sich auch anders lesen: Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt 'ihren' Kindeswohlbegriff ernst: Sie bringt zum Ausdruck, was in der Rede vom Kindeswohl angelegt ist. Die Möglichkeit einer emanzipatorischen Kinder- und Jugendhilfe beginnt dort, wo sie ihren fachlich-normativen Bezug auf das Kindeswohl überwindet.

Literatur

- Andresen, S. 2018: Dem Kindeswohl zum Ausdruck verhelfen. In: Braun K-H. et al. (Hrsg.): Erziehungswissenschaftliche Reflexion und pädagogisch-politisches Engagement. Wiesbaden
- BMFSFJ 2010: Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. www.bmfsfj.de/blob/93572/aaefa2f237f60e1ac2147e4a1794888c/dritter-vierter-staatenbericht-kinderrechtskonvention-data.pdf
- Bode, I./Turba, H. 2015: Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdaten und Modernisierungsparadoxien, Wiesbaden

- Bühler-Niederberger, D. 2011: Lebensphase Kindheit. Weinheim München: Juventa
- Clark Z./Ziegler H. 2014: The UN Children's Rights Convention and the Capabilities Approach – Families Duties and Children's Rights in Tension. In: Stoecklin D./Bonvin J.-M. (Hrsg.): Children's Rights and the Capabilities Approach. Dotrecht
- Coester, M. 1983: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Frankfurt a.M.
- Deutscher Bundestag 2017: Drucksache 18/11278. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/112/1811278.pdf>
- Haberma, J. 1996: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt a.M.
- 2010: Das 'gute Leben' eine 'abscheuliche Phrase'. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 58, 797-809
- Kymlicka, W. 1990: Contemporary Political Philosophy, Oxford
- Liebel, M. 2015: Kinderinteressen zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim/Basel
- 2018: Paternalismus im Namen des Kindeswohls. In: SLR, 76, 22-30
- LVR-Landesjugendamt Rheinland 2015: Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Köln
- Masing, V. 2015: Das Konzept der besten Interessen des Kindes neu überdacht. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Kinderreport Deutschland. Berlin
- Nussbaum, M. 1998: The good as discipline, the good as freedom. In: Crocker, D. (Hrsg.): The ethics of consumption and global stewardship. Lanham
- Oelkers, N./Schröder, M. 2010: Kindeswohl und Kindeswille. Zum Wohlergehen von Kindern aus der Perspektive des Capability Approaches. In: Otto, H.-U./Ziegler, H. (Hrsg.): Verwirklichungschancen und Befähigungsgerechtigkeit in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden
- Planck, G. 1901: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Band 4: Familienrecht. (Reprint 2015). Berlin
- Poller, S./Weigel, H.-G. 2011: Die Fallberatung im Allgemeinen Sozialen Dienst, in: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards, München und Basel, 57-79
- Riedel, E. 2010: Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Mannheim
- Sayer, A. 2011: Why Things Matter to People: Social Science, Values and Ethical Life. Cambridge: Cambridge
- Schone, R. 2012: Einschätzung von Gefährdungssituationen im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München/Basel
- Schone, R. et al. 2013: Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster

- Wall, S. 2010: Neutralism for Perfectionists: The Case of Restricted State Neutrality. In: Ethics, 120, 232-256
- 2012: Perfectionism in Moral and Political Philosophy. In: Zalta, E. (Hrsg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy. <https://plato.stanford.edu/archives/win2012/entries/perfectionism-moral/>
- Wapler, F. 2017: Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz
- Wolff, R. 2007: Demokratische Kinderschutzarbeit – zwischen Risiko und Gefahr. In: Forum Erziehungshilfen, 3, 132-139
- Yuracko, K. 2003: Perfectionism and Contemporary Feminist Values, Bloomington

Nina Kläsener, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
E-Mail: nina.klaesener@uni-bielefeld.de

Holger Ziegler, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
E-Mail: hziegler@uni-bielefeld.de

WWW.DAMPFBOOT-VERLAG.DE

2. überarbeitete Auflage



Heinz Steinert
und die Widerständigkeit
seines Denkens



HELGA CREMER-SCHÄFER
HEINZ STEINERT
STRAFLUST
UND REPRESSION
ZUR KRITIK DER POPULISTISCHEN
KRIMINOLOGIE
EINSTIEGE 22

Karl Reitter
Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens
Seine Auseinandersetzung mit Kapitalismus, Kulturindustrie und den Schriften von Adorno, Max Weber und Foucault
2018 – 213 Seiten – 25,00 €
ISBN 978-3-89691-290-9

Helga Cremer-Schäfer / Heinz Steinert
Straflust und Repression
Zur Kritik der populistischen Kriminologie
(Einstiege Band 22)
2014 – 284 Seiten – 24,90 €
ISBN 978-3-89691-680-8

Den Blick weiten:



»Blätter« lesen!

www.blaetter.de